

37. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 36. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 66a Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

„§ 66a Wahltarif Selbstbehalt

(1) Mitglieder können den Selbstbehalttarif wählen, wenn sie keinen Tarif nach § 66b der Satzung gewählt haben oder ihre Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. In diesem Fall werden die von der Knappschaft zu tragenden Kosten um den Selbstbehalt vermindert, der vom Mitglied zu übernehmen ist. Auf den Selbstbehalt werden ausschließlich die vom Mitglied in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet.

(2) . . .

(3) Beim Wahltarif Selbstbehalt bleiben nachfolgend aufgeführte Leistungen unberücksichtigt:

- Präventionsleistungen (§ 20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 20a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- Leistungen für Schutzimpfungen (§ 20d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 53 der Satzung),
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§§ 21 und 22 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten und stationärer Vorsorge,
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- Kinderuntersuchungen (§ 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung (§ 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

Unberücksichtigt bleibt ferner die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen. Ebenfalls ausgenommen bleibt die Inanspruchnahme von Leistungen durch die nach § 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch mitversicherten Familienangehörigen.

(4) - (5) . . .

(§ 53 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

2. § 66f wird wie folgt geändert:

**„§ 66f
Wahltarife Krankengeld**

- (1) Die in § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Mitglieder, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme nicht vollendet haben, können in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis einen Wahltarif Krankengeld nach den Absätzen 2 oder 3 wählen, wenn ihnen bei Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entgeht. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht von dem gewählten Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt. Für den Wahltarif Krankengeld gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
- (2) Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige sowie unständig und kurzzeitig Beschäftigte mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld können zusätzlich einen Wahltarif Krankengeld nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entweder ab dem 15. Tag oder dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Der Anspruch aus dem Wahltarif Krankengeld endet mit dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- (3) Künstler und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind, können zusätzlich zum Anspruch auf gesetzliches Krankengeld einen Wahltarif Krankengeld nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Der Anspruch aus dem Wahltarif Krankengeld endet mit dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- (4) Die Höhe des versicherbaren kalendertäglichen Krankengeldes kann in 10-Euro-Schritten von 30,00 bis 150,00 Euro gewählt werden. Das gewählte Krankengeld muss mindestens der Hälfte des Betrages entsprechen, der fiktiv unter Anwendung des § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch als Brutto-Krankengeld zu zahlen wäre. Beträgt das gewählte Krankengeld pro Kalendertag mehr als 30,00 Euro, darf es 100 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens nicht überschreiten. Das tatsächliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist vom Mitglied in geeigneter Form nachzuweisen.
- (5) Die für den jeweiligen Wahltarif Krankengeld maßgebliche Höhe der individuellen Tarifprämie richtet sich nach der Höhe des versicherten Krankengeldes nach Maßgabe des Absatzes 4. Die monatliche Prämie ergibt sich in Abhängigkeit von dem gewählten Beginn der Krankengeldzahlung nach den Absätzen 2 oder 3 aus der dazugehörigen Prämientabelle, die als Anlage 13 Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Die Wahl des Krankengeldtarifs nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ist schriftlich durch das Mitglied zu erklären. Die Erklärung wirkt entweder vom Beginn der Mitgliedschaft an, wenn sie mit der Beitrittserklärung gestellt wird, vom Beginn einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder einer selbständigen Tätigkeit an, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird und in allen anderen Fällen vom Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang der Wahlerklärung. Ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung arbeitsunfähig oder tritt die Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Wahlerklärung ein, wirkt die Wahlerklärung erst zu dem Tag, der auf das Ende dieser Arbeitsunfähigkeit folgt, frühestens jedoch zu dem in Satz 2 genannten Beginn. Es besteht kein Anspruch auf Krankengeld in den ersten drei Monaten ab Wirksamwerden der Wahlerklärung.

- (7) Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif Krankengeld beträgt nach § 53 Absatz 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch drei Jahre. Der Wahltarif Krankengeld endet nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Teilnahme. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Wahltarif Krankengeld automatisch um ein Jahr. Eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat ist dann jeweils nur zum Ablauf dieses Jahres zulässig. In besonderen Härtefällen kann der Wahltarif Krankengeld zum Ende des Kalendermonats, in dem der Härtefall vom Mitglied wirksam angezeigt wird, vorzeitig gekündigt werden.
- (8) Die tarifzugehörige Prämie wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den sie zu entrichten ist. Die Prämie ist für den Kalendermonat zu zahlen. Bei der Berechnung der Prämie für Teilmonate findet § 223 Absatz 2 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung. Sofern die Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ab Beginn des Fälligkeitsmonats bis zu dem Tage, an dem die Prämie vollständig entrichtet wird. Die Wiederaufnahme der Krankengeldzahlung erfolgt ausschließlich in die Zukunft gerichtet und nicht rückwirkend. Eine Befreiung von der Prämienzahlung ist nicht möglich. Gegen Forderungen der Knappschaft ist eine Aufrechnung nur zulässig, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist.
- (9) Eine Erhöhung oder Absenkung des nach Maßgabe des Absatzes 4 gewählten Krankengeldes durch das Mitglied ist innerhalb der Bindungsfrist möglich. Die Tarifänderung ist vom Mitglied schriftlich unter Beifügung des letzten ausgestellten Einkommenssteuerbescheides zu beantragen. Sie wirkt vom Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang der Wahlerklärung und hat keine neue dreijährige Mindestbindungsfrist zur Folge. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern die Knappschaft hiervon Kenntnis erlangt hat. Bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit ist eine Erhöhung des Krankengeldes ausgeschlossen.
- (10) Werden die nach Maßgabe des Absatzes 5 festgelegten Prämien erhöht, endet der bisherige Wahltarif Krankengeld mit Ablauf des Monats vor dem Zeitpunkt der Erhöhung der Prämie. Das Mitglied ist hierüber vor Wirksamwerden der Prämienerrhöhung schriftlich zu informieren. Durch die Erhöhung der Prämie entsteht ein neuer Tarif, der eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist auslöst. Das Mitglied kann der Teilnahme an diesem neuen Wahltarif Krankengeld im Wege der außerordentlichen Kündigung widersprechen. Prämienanpassungen zugunsten des Mitglieds wirken sich nicht auf die laufende Bindungsfrist aus.
- (11) Die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld endet, sofern das Mitglied nicht mehr zu dem in § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten wahlberechtigten Personenkreis gehört.
- (12) Wahltarife, die Mitglieder auf der Grundlage der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung des § 66f der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abgeschlossen haben und die in der ab 1. Juli 2012 geltenden Fassung des § 66f der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht mehr angeboten werden, enden mit dem 30. Juni 2012. Mitglieder, die am 30. Juni 2012 Leistungen aus dem Wahltarif Krankengeld in der bis einschließlich 30. Juni 2012 geltenden Fassung des § 66f der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bezogen haben, haben Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe ihres Wahltarifs Krankengeld bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit, die den Leistungsanspruch ausgelöst hat. Für diesen Fall sind für die Zeit ab 1. Juli 2012 bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit weiterhin Prämien in der bisherigen Höhe zu zahlen.

(§ 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

3. Die Anlage 13 (zu § 66f der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 13
(zu § 66f der Satzung)

Prämientabelle für Wahltarife Krankengeld

Versichertes Krankengeld pro Kalendertag in Euro	Monatliche Prämie in Euro	
	Anspruch auf Krankengeld vom/bis	
	15. – 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit	22. – 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit
30	33,97	22,30
40	43,77	28,80
50	53,57	35,30
60	63,37	41,80
70	73,17	48,30
80	82,97	54,80
90	92,77	61,30
100	102,57	67,80
110	112,37	74,30
120	122,17	80,80
130	131,97	87,30
140	141,77	93,80
150	151,57	100,30

4. Die Überschrift der Anlage 8 (zu § 24 Abs. 1 der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 8 (zu § 22 Abs. 1 der Satzung)

...“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.
3. Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 12. April 2012.

Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 12. April 2012 beschlossene 37. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Mai 2012
II 3 – 59022.0 – 1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)